

in der Beschwerdesache der ÖBB-INFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die TAUTSCHNIG MEIXNER KNIRSCH Rechtsanwälte GmbH, Villacher Straße 1A/7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 22. Juli 2025, Z LVwG 41.28-3203/2024-11, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HLG), BGBl. Nr. 135/1989, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Bescheid vom 19. September 2024 wies der Landeshauptmann von Steiermark den Antrag der im verfassungsgerichtlichen Verfahren beteiligten Partei auf "Rückgängigmachung eines Enteignungsvorganges" gemäß § 37 Abs. 1 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) als unzulässig zurück (Spruchpunkt I.). Unter einem wies der Landeshauptmann von Steiermark im Spruchpunkt II. den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich des Eisenbahnwesens zum Beweis dafür, dass ein nunmehriger, nachträglicher Bau eines Bahnhofes am Flughafen Graz aus technischen Gründen nicht möglich wäre, ohne die neue Bahnstrecke langfristig stillzulegen, ab. 1

Der Landeshauptmann von Steiermark begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass nach § 37 Abs. 1 EisbEG ein Rücküberignungsantrag nicht vor Ablauf der für die Bauausführung und Betriebseröffnung festgelegten und gegebenenfalls – wie im Beschwerdefall geschehen – verlängerten Frist gestellt werden könnte. Dies stehe im Einklang mit dem mit der Regelung verfolgten Zweck einer Anpassung an das von Verfassungs wegen bestehende Gebot einer Rückgän- 2

gigmachung der Enteignung für den Fall, dass die enteignete Sache dem vom Gesetz als Enteignungsgrund genannten öffentlichen Zweck nicht zugeführt werde (vgl. VwGH 12.9.2006, 2003/03/0179). Unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien zu § 37 EisbEG sowie der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes werde festgehalten, dass bei eisenbahnrechtlichen Großbauvorhaben die Antragslegitimation zur Rückübereignung erst nach Ablauf der im eisenbahnrechtlichen Baubescheid festzulegenden Bauausführungsfrist entstehe. Liege eine rechtskräftige eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und eine darauf bauende rechtskräftige Enteignung vor – wie dies auf den Beschwerdefall zutrefte –, bestehe ein Anspruch auf Rückübereignung im Sinne des § 37 EisbEG nicht vor Ablauf der für die Umsetzung des den Enteignungszweck bildenden Projekts festgelegten Frist. Erst nach Verstreichen dieser Frist könne gesagt werden, dass der Enteignungsgegenstand – endgültig – nicht für den Enteignungszweck verwendet werde (vgl. VwGH 18.9.2013, 2013/03/0096).

Im Enteignungsbescheid sei ausdrücklich angeführt worden, dass die Enteignung zur Verwirklichung des Bauvorhabens Hochleistungsstrecke Koralmbahn Graz-Klagenfurt verfügt würde. Das gesamte Bauvorhaben "Koralmbahn" stelle das den Enteignungszweck bildende Projekt dar, wozu auch die vom Antrag umfassten Teile gehörten. In dem der Enteignung zugrunde liegenden rechtskräftigen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid vom 13. August 2019 sei die Bauausführungsfrist gemäß § 31g EisbG dahingehend festgelegt worden, dass das Bauvorhaben der Koralmbahn im verfahrensgegenständlichen Abschnitt in zwei Ausbaustufen, dem bedarfsgerechten Ausbau (1. Ausbaustufe) mit 31. Dezember 2027 und dem Vollausbau (2. Ausbaustufe) mit 31. Dezember 2040 auszuführen und der Betrieb zu eröffnen sei. Erst im Anschluss an diese Frist könne somit eine allfällige Nichtverwendung für den Enteignungszweck beurteilt werden. 3

2. Auf Grund der dagegen seitens des Rückübereignungswerbers, der beteiligten Partei im verfassungsgerichtlichen Verfahren, ergriffenen Beschwerde hob das Landesverwaltungsgericht Steiermark den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. September 2024 gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG ersatzlos auf: 4

Der Landeshauptmann von Steiermark habe den Enteignungsbescheid vom 26. Februar 2020, berichtigt mit Bescheid vom 12. März 2020, auf § 2 und § 6 5

Hochleistungsstreckengesetz – HIG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Z 1 EisebEG gestützt. Der beschwerdeführenden Partei sei – gestützt auf die Verordnung zur Erklärung der Koralmbahn, Abschnitt Graz-Klagenfurt, zur Hochleistungsstrecke – mit Bescheiden vom 18. Februar 2008 und 17. Dezember 2018 die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Errichtung näher genannter Abschnitte dieser Hochleistungsstrecke erteilt worden. Nach § 6 Abs. 4 HIG seien für die Rücküberweisung enteigneter Grundstücke die Regelungen nach § 20a Bundesstraßengesetz 1971 sinngemäß anzuwenden, wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet werde.

Obwohl die beteiligte Partei ihren Antrag auf Rücküberweisung auf § 37 Abs. 1 EisebEG gestützt habe, wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, den Antrag nach § 6 Abs. 4 HIG unter sinngemäßer Anwendung des § 20a Bundesstraßengesetz 1971 zu prüfen. Nach § 20a Bundesstraßengesetz 1971 könne der Enteignete die bescheidmäßige Rücküberweisung des Enteignungsgegenstandes bzw. dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen, wenn der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet werde. Der Rücküberweisungsanspruch nach § 6 Abs. 4 HIG iVm § 20a Bundesstraßengesetz 1971 sei nicht an den Ablauf einer Bauausführungs- und Betriebseröffnungsfrist gebunden. Aus diesem Grund fehle für den von der belangten Behörde erlassenen Zurückweisungsbescheid eine gesetzliche Grundlage. Die auf § 37 Abs. 1 EisebG gestützte Zurückweisung des Rücküberweisungsantrages (Spruchpunkt I.) sei daher ersatzlos aufzuheben. Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides, mit dem ein verfahrensrechtlicher Antrag im Verfahren abgewiesen worden sei, teile das rechtliche Schicksal der Enderledigung.

3. In der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG erhobenen Beschwerde wird mit näherer Begründung die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG sowie auf Unversehrtheit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 ZPEMRK sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung des als verfassungswidrig erachteten § 6 Abs. 4 HIG geltend gemacht.

4. Die belangte Behörde und das Landesverwaltungsgericht Steiermark legten jeweils die Verwaltungsakten vor, erstatteten aber keine Gegenschrift. 8

II. Rechtslage

1. § 2 und § 6 Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HIG), BGBl. 135/1989, idF BGBl. I 112/2003 lauten wie folgt (die in Prüfung gezogene Bestimmung des § 6 Abs. 4 gilt in der Stammfassung BGBl. 135/1989 und ist hervorgehoben): 9

"§ 2. Für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken gelten die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 und des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, soweit dieses Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen enthält.

[...]

§ 6. (1) Der Landeshauptmann hat in einem Enteignungsbescheid (§§ 2 und 3 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954) für den Bau einer Hochleistungsstrecke zugleich mit Gegenstand und Umfang der Enteignung die Höhe der Entschädigung unter Setzung einer angemessenen Leistungsfrist festzusetzen. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund einer Sachverständigenschätzung nach den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 zu ermitteln. Im Falle eines Übereinkommens über die Höhe der Entschädigung tritt im Enteignungsbescheid an die Stelle der Entscheidung über die Entschädigung die Beurkundung des Übereinkommens. Die Leistungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Enteignungsbescheides.

(2) Eine Berufung bezüglich der Höhe der nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigung ist unzulässig, doch steht es jedem der beiden Teile frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Landesgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Auf das Recht zur Anrufung des Gerichtes sind die Parteien hinzuweisen. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggebers nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigung als vereinbart.

(3) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der vom Landeshauptmann ermittelte Entschädigungsbetrag, soweit ihn das Eisenbahnunternehmen noch nicht geleistet hat, gerichtlich erlegt ist.

(4) Für die Rückübereignung sind die Regelungen nach § 20a des Bundesstraßengesetzes 1971 sinngemäß anzuwenden, wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird."

2. § 20a Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl. 286/1971, idF BGBl. I 58/2006 lautet wie folgt:

"Rückübereignung

§ 20a. (1) Wird der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet, so kann der Enteignete die bescheidmäßige Rückübereignung des Enteignungsgegenstandes beziehungsweise dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen, die unter sinngemäßer Anwendung der im Enteignungsverfahren zu beachtenden Bestimmungen (§ 20) zu entscheiden hat. Dieser Anspruch ist vererblich und veräußerlich; er erlischt, wenn der Enteignete dieses Recht nicht binnen einem Jahr ab nachweislicher Aufforderung durch den Enteigner bei der Behörde geltend macht, spätestens jedoch zehn Jahre nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides. Macht der Enteigner glaubhaft, daß die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder die Verwendung aus Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen. Bei deren Einhaltung ist der Antrag auf Rückübereignung abzuweisen. Eine Fristsetzung ist jedoch in jedem Falle unzulässig, wenn den Enteigner an der bislang nicht entsprechenden Verwendung ein Verschulden trifft.

(2) Der Bescheid über die Rückübereignung hat auch eine Bestimmung über den Rückersatz der empfangenen Entschädigung zu enthalten. Im Bezug auf diesen Betrag sind wertvermindernde Änderungen am Enteignungsgegenstand zu berücksichtigen, Werterhöhungen nur insoweit, als sie durch einen Aufwand des aus der Enteignung Berechtigten herbeigeführt wurden, doch darf die dem Enteigneten geleistete Entschädigungssumme nicht überschritten werden. Weiters sind auch jene Entschädigungsbeträge zu erstatten, die für Nebenberechtigte (§ 5 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954) bestimmt wurden, soweit und in dem Maße das Fehlen solcher Nebenrechte als werterhöhend anzusehen ist, und sonstige Entschädigungsbeträge, die zum Ausgleich von Nachteilen geleistet wurden, die durch die Rückübereignung in Wegfall kommen. Auf die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen ist keine Rücksicht zu nehmen, wie auch für die geleistete Entschädigung keine Zinsen zu berechnen sind. Bei unbilligen Härten ist für die Leistung des Rückersatzes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Enteigneten und auf § 61 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, Ratenzahlung zu bewilligen. Mit Rechtskraft des Rückübereignungsbescheides und vollständiger Leistung oder Sicherstellung des Rückersatzes sind die früheren Rechte des Enteigneten wiederhergestellt und die seit der Enteignung begründeten dinglichen und obligatorischen Rechte hinsichtlich des Enteignungsgegenstandes erloschen.

(3) Die dinglich und obligatorisch Berechtigten am Enteignungsgegenstand, deren Rechte durch die Enteignung erloschen sind, sind von der Einleitung des Verfahrens nach Abs. 1 zu verständigen; soweit sie der Behörde nicht bekannt sind, hat die Verständigung durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Beantragen sie

innerhalb von drei Monaten die Wiederherstellung ihrer Rechte, sind ihnen diese in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, auch hinsichtlich des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung, im Rückübereignungsbescheid zuzuerkennen.

(4) Bezüglich der Bestimmung über den Rückersatz der empfangenen Entschädigung (Abs. 2) ist § 20 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Die Herstellung des ordnungsgemäßen Grundbuchstandes ist von der Behörde zu veranlassen.

(5) Bis zum Erlöschen des Rückübereignungsanspruches ist die Veräußerung des Enteignungsgegenstandes unzulässig, es sei denn, der Rückübereignungsberechtigte hätte auf seinen Anspruch verzichtet. Eine entgegen dieser Bestimmung vorgenommene Veräußerung ist nichtig. Für Schäden, die dem gutgläubigen Erwerber durch eine derartige Veräußerung entstehen, hat der Bund (Bundesstraßenverwaltung) volle Genugtuung zu leisten (§ 1323 ABGB)."

3. § 31, § 31 f und § 31g Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG), BGBl. 60/1957, idF BGBl. I 125/2006 lauten wie folgt:

11

"Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung

§ 31. Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

[...]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 31f. (1) Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht,

2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

(2) Eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für ein Bauvorhaben im Gefährdungsbereich (§ 4 Abs. 6 Z 3 des Bundesstraßengesetzes 1971-BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971) eines Betriebes, in dem die in Anlage 5 GewO 1994 genannten ge-

fährlichen Stoffe mindestens in einer in dieser Anlage gegebenen Menge vorhanden sind (Seveso-Betrieb), darf überdies nur dann erteilt werden, wenn dieser Gefährdungsbereich im Bauentwurf ausgewiesen ist und Vorkehrungen vorgesehen sind, die bewirken, dass bei Realisierung des Bauvorhabens und dessen künftigen Betriebes weder schwere Unfälle (§ 84b Z 12 GewO 1994) beim Seveso-Betrieb bewirkt noch das Risiko oder die Folgen solcher Unfälle vergrößert oder verschlimmert werden können.

(3) Vom Stand der Technik sind beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Bauausführungsfrist

§ 31g. In der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 4 HIG entstanden. 12
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Steiermark bei der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 13
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken: 14
 - 3.1. Gemäß § 6 Abs. 4 HIG sind für "die Rückübereignung [...] die Regelungen nach § 20a des Bundesstraßengesetzes 1971 sinngemäß anzuwenden, wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird". 15

- Im verwiesenen § 20a Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 wird Folgendes vorgesehen: Wird der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet, kann der Enteignete die bescheidmäßige Rückübereignung des Enteignungsgegenstandes bzw. dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen, die unter sinngemäßer Anwendung der im Enteignungsverfahren zu beachtenden Bestimmungen (§ 20 Bundesstraßengesetz 1971) zu entscheiden hat. Dieser (vererbliche und veräußerliche) Anspruch erlischt, wenn der Enteignete dieses Recht nicht binnen einem Jahr ab nachweislicher Aufforderung durch den Enteigner bei der Behörde geltend macht, spätestens jedoch zehn Jahre nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides. Macht der Enteigner glaubhaft, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder die Verwendung aus Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen. Bei deren Einhaltung ist der Antrag auf Rückübereignung abzuweisen. Eine Fristsetzung ist jedoch in jedem Fall unzulässig, wenn den Enteigner an der bislang nicht entsprechenden Verwendung ein Verschulden trifft. 16
- In § 20a Abs. 2 Bundesstraßengesetz 1971 werden Regelungen über den Rücker-
satz der empfangenen Entschädigung getroffen. 17
- 3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Auf-
rechterhaltung einer einmal verfüigten Enteignung verfassungsrechtlich unzuläs-
sig, wenn der öffentliche Zweck, zu dessen Verwirklichung das Gesetz eine Enteig-
nungsmöglichkeit vorgesehen hat, tatsächlich nicht verwirklicht wird. In der
Eigentumsgarantie des Art. 5 StGG ist die Rückgängigmachung der Enteignung für
den Fall grundgelegt, dass die enteignete Sache dem vom Gesetz als Enteignungs-
grund genannten öffentlichen Zweck nicht zugeführt wird. Dies gilt gleichermaßen
für den Fall, dass der Enteignungszweck überhaupt nicht oder nicht im ursprüng-
lich beabsichtigten Umfang verwirklicht wird (vgl. zB VfSlg. 8980/1980, 8981/1980,
11.017/1986, 14.686/1996, 15.768/2000, 16.652/2002). 18

3.3. Obwohl sich der Rückübereignungsanspruch des Enteigneten bei zweckverfehlender Enteignung unmittelbar aus Art. 5 StGG ergibt, ist es nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zulässig, dass der Gesetzgeber Regelungen zur Ausgestaltung des Rückübereignungsanspruches trifft. 19

Regelungen – wie die hier in Prüfung gezogenen –, welche den Rückübereignungsanspruch näher ausgestalten, sind nicht nur am Maßstab des Eigentumsgrundrechts gemäß Art. 5 StGG, sondern auch am Maßstab des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG zu beurteilen (vgl. sinngemäß VfSlg. 20.000/2015 und 20.250/2018). 20

Gesetzliche Regelungen, welche den im Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 5 StGG grundgelegten Rückübereignungsanspruch bei gänzlicher oder teilweiser Verfehlung des Enteignungszweckes konkretisieren sollen, dürfen aber nicht unverhältnismäßig und auch nicht unsachlich sein. Solche gesetzlichen Regelungen dürfen die Geltendmachung des Anspruches durch den Enteigneten nicht unverhältnismäßig erschweren oder behindern. So darf etwa die Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Rückübereignungsanspruches grundsätzlich erst mit jenem Zeitpunkt beginnen, in welchem feststeht, dass der als Enteignungsgrund normierte öffentliche Zweck nicht verwirklicht wird; erst ab diesem Zeitpunkt soll die Möglichkeit der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches bestehen (VfSlg. 13.744/1994 sowie zB 14.042/1995). 21

Eine Verfassungswidrigkeit dürfte auch vorliegen, wenn die Frist für die Geltendmachung des Rückübereignungsanspruches unverhältnismäßig lange ist. Aus Art. 5 StGG und aus dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG dürfte aber umgekehrt auch folgen, dass die Fristen für die Verwirklichung des Enteignungsgrundes, dh. für die Verwendung des Enteignungsobjektes für den Enteignungszweck, aus der Sicht des (ursprünglichen) Enteignungswerbers nicht unverhältnismäßig kurz und unsachlich bemessen sein dürfen. 22

3.4. Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes scheint die Regelung des § 6 Abs. 4 HLG den aus Art. 5 StGG ableitbaren Voraussetzungen für einen Rückübereignungsanspruch und dem Sachlichkeitsgebot des Art. 7 Abs. 1 B-VG zu widersprechen. 23

3.5. Der Verfassungsgerichtshof geht vorderhand davon aus, dass § 6 Abs. 4 HIG in Verbindung mit § 20a Bundesstraßengesetz 1971 dem Enteigneten einen Rücküberweisungsanspruch bereits dann einräumt, wenn seit der Rechtskraft des Enteignungsbescheides drei Jahre vergangen sind. Diese Frist scheint nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes unverhältnismäßig kurz bemessen und auch unsachlich zu sein, weil bei der gesetzlich festgelegten Frist überhaupt keine Rücksicht darauf genommen wird, dass nach dem Eisenbahngesetz im Bewilligungsverfahren unter anderem Bauausführungsfristen festzulegen sind bzw. die Ausführung eines Eisenbahnbauprojekts weit länger als drei Jahre (gerechnet ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides) dauern kann. 24

§ 20a Abs. 1 dritter Satz Bundesstraßengesetz 1971, auf den § 6 Abs. 4 HIG verweist, sieht zwar die Möglichkeit vor, dass die Frist von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides dann nicht gilt, wenn der Enteigner glaubhaft macht, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck "unmittelbar bevorsteht" oder die Verwendung aus Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, "aber in absehbarer Zeit erfolgen wird". In diesem Fall hat die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen. 25

Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dürfte diese Regelung eine "Verlängerung" der dreijährigen Frist des (§ 6 Abs. 4 HIG iVm) § 20a Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, ab welcher der Enteignete den Rücküberweisungsanspruch geltend machen kann, nur insoweit ermöglichen, als die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck zeitnah erfolgen könnte. 26

Angesichts dieser im Gesetz vorgesehenen, sehr beschränkten Verlängerungsmöglichkeit in Bezug auf die dreijährige Frist ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides scheint die durch den Verweis auf § 20a Bundesstraßengesetz 1971 geschaffene Rechtslage insgesamt nicht ausreichend auf die im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren festzulegenden Bauausführungsfristen (vgl. § 31g EisbG) Bedacht zu nehmen bzw. auf jenen Zeitpunkt abzustellen, zu dem endgültig feststeht, ob der Enteignungsgegenstand innerhalb angemessener Dauer dem Enteignungszweck zugeführt worden ist oder nicht. 27

Aus den genannten Gründen dürfte § 6 Abs. 4 HIG nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes sowohl gegen das Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 5 StGG als auch gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG ableitbare Sachlichkeitsgebot verstoßen. 28

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HIG), BGBl. 135/1989, von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 29

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 30

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 31

Wien, am 17. Dezember 2025

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. Dr. PILLICHSHAMMER

	Unterzeichner	Verfassungsgerichtshof Österreich
	Datum/Zeit	2025-12-29T14:33:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1974040582
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	

Dieser Schriftsatz wird per WebERV übermittelt

Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

Wien, am 27.2.2026
26/016 / JK

Mitbeteiligte Partei: Adolf Egger
Triester Straße 135, 8073 Feldkirchen bei Graz
vertreten durch: Ing. Johannes Kerbl, LL.M. (WU)
Rechtsanwalt
Schwarzenbergstraße 1 u. 3/8
A-1010 Wien
Code R115322

wegen: Beschluss des VfGH vom 17.12.2025 zur amtswegigen Einleitung
eines Gesetzesprüfungsverfahrens betreffend die Verfassungs-
mäßigkeit von § 6 Abs 4 des Bundesgesetzes über Eisenbahn-
Hochleistungstrecken (Hochleistungstreckengesetz – HIG),
BGBl. Nr. 135/1989

Stellungnahme

Vollmacht erteilt einschließlich
Vollmacht gem. § 19a RAO

In umseits bezeichneter Rechtssache wurde der mitbeteiligten Partei, Adolf Egger, mit Beschluss des VfGH vom 02.01.2026, per WebERV rechtswirksam mit 05.01.2026 zugestellt, eingeräumt sich binnen einer Frist von 8 Wochen zum Beschluss des VfGH vom 17.12.2025 zur amtswegigen Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens betreffend die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Abs 4 des Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HIG), BGBl. Nr. 135/1989 zu äußern und erstattet der Mitbeteiligte sohin binnen offener Frist nachfolgende

Stellungnahme

und führt dazu aus wie folgt:

I. Präambel

Die mitbeteiligte Partei (oder auch: Enteigneter) wurde mit Bescheid vom 26. Februar 2020, berichtigt mit Bescheid vom 12. März 2020, gestützt auf § 2 Abs 2 Z 1 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), zur Verwirklichung des Bauvorhabens Hochleistungsstrecke Koralmbahn Graz-Klagenfurt enteignet.

Das enteignete Grundstück (Nr. 248/1) befindet sich im Bereich des (damals) geplanten, oberirdischen Bahnhofs am Flughafen Graz. Die Eisenbahnstrecke (Tunnel) wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Der ursprünglich geplante und den Enteignungszweck mitbestimmende oberirdische Bahnhof wird jedoch nach übereinstimmenden öffentlichen Aussagen des zuständigen Projektleiters sowie der zuständigen politischen Verantwortungsträger definitiv nicht errichtet werden. Der Bahnhof ist daher (im Gegensatz zu einer Vielzahl anderer Bahnprojekte) auch nicht Teil des Zielnetzes 2040.

Der Antrag der mitbeteiligten Partei auf Rücküberweisung wurde vom Landeshauptmann von Steiermark gemäß § 37 Abs 1 EisbEG als unzulässig zurückgewiesen. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hob diesen Bescheid mit Erkenntnis vom 22. Juli 2025 ersatzlos auf und erachtete § 6 Abs 4 HIG iVm § 20a Bundesstraßengesetz 1971 (BStG) als die maßgebliche Rechtsgrundlage.

Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr mit Beschluss vom 17. Dezember 2025 die Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs 4 HIG von Amts wegen in Prüfung gezogen. Die mitbeteiligte Partei erstattet hierzu nachstehende Stellungnahme.

II. Zum Prüfungsgegenstand und den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof hegt in seinem Einleitungsbeschluss (Rz 23 ff) die vorläufige Auffassung, dass die durch § 6 Abs 4 HIG bewirkte sinngemäße Anwendung des § 20a

BStG und die damit verbundene Dreijahresfrist ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides unverhältnismäßig kurz bemessen und unsachlich sein könnte, weil auf eisenbahnrechtliche Bauausführungsfristen keine hinreichende Rücksicht genommen werde.

Die mitbeteiligte Partei teilt die Einschätzung, dass die Regelung des § 6 Abs 4 HIG in ihrer derzeitigen Ausgestaltung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standzuhalten hat, tritt jedoch dem naheliegenden Schluss einer ersatzlosen Aufhebung dieser Bestimmung entschieden entgegen. Eine solche Aufhebung würde den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Enteigneten nicht stärken, sondern vollständig beseitigen.

III. Zur verfassungsrechtlichen Grundlage des Rückübereignungsanspruches

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Aufrechterhaltung einer Enteignung verfassungsrechtlich unzulässig, wenn der öffentliche Zweck, zu dessen Verwirklichung das Gesetz eine Enteignungsmöglichkeit vorgesehen hat, tatsächlich nicht verwirklicht wird (vgl. VfSlg. 8.980/1980, 8.981/1980, 8.982/1980, 11.017/1986, 14.686/1996, 15.768/2000, 16.652/2002). Der Rückübereignungsanspruch ist damit unmittelbar in Art 5 StGG zugrunde gelegt.

Wie der Verfassungsgerichtshof in Rz 18 seines Einleitungsbeschlusses zu Recht hervorhebt, gilt dieser Grundsatz gleichermaßen für den Fall, dass der Enteignungszweck nicht im ursprünglich beabsichtigten Umfang verwirklicht wird. Im vorliegenden Fall ist der für das enteignete Grundstück maßgebliche Enteignungszweck – die Errichtung des oberirdischen Bahnhofs am Flughafen Graz – endgültig weggefallen. Das Grundstück wird für den realisierten Teilzweck (Tunnelbau) nicht in der Form einer gänzlichen Enteignung durch Eigentumsübertragung benötigt.

Die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Rückübereignung besteht daher unabhängig davon, ob der Gesetzgeber diese durch § 6 Abs 4 HIG, durch § 37 EisbEG oder durch eine andere Norm ausgestaltet. Entscheidend ist, dass eine wirksame Ausgestaltungsnorm vorhanden ist und bleibt.

IV. Gegen eine ersatzlose Aufhebung des § 6 Abs 4 HIG

1. Ersatzlose Aufhebung würde zu Verfassungswidrigkeit führen

Eine ersatzlose Aufhebung des § 6 Abs 4 HIG würde nicht die vom Verfassungsgerichtshof in Frage gestellte Unverhältnismäßigkeit beseitigen, sondern einen deutlich gravierenderen Verfassungsverstoß herbeiführen: Enteignete im Bereich von Hochleistungsstrecken würden jeder spezifischen Rückübereignungsgrundlage beraubt.

Die Norm des § 37 EisebEG, auf die im Falle der Aufhebung zurückgegriffen werden müsste, stellt kein adäquates Substitut dar: Sie verknüpft den Rückübereignungsanspruch starr mit dem Ablauf der eisenbahnrechtlichen Bauausführungsfrist und lässt damit auch bei bereits feststehender endgültiger Zweckverfehlung keine vorzeitige Antragstellung zu. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in VwGH Ra 2020/03/0037 (Rz 15) selbst durch den Schlüsselbegriff des „endgültig nicht verwendeten“ Enteignungsgegenstandes zum Ausdruck gebracht.

2. Verfassungskonforme Interpretation als vorrangige Lösung

Nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation ist die Aufhebung einer Norm das ultima ratio der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle. Solange eine Auslegung der Norm existiert, die mit der Verfassung in Einklang steht, ist dieser Auslegung der Vorzug zu geben.

Eine solche verfassungskonforme Auslegung des § 6 Abs 4 HLG iVm § 20a BStG ist möglich:

Zunächst hat der Verfassungsgerichtshof bislang offensichtlich nicht berücksichtigt, dass gem der Verweisnorm des § 6 Abs 4 HLG eine (sinngemäße) Anwendung des § 20a BStG überhaupt nur dann in Frage kommt, „wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird“. In § 20a Abs 1 BStG wird diese Grundbedingung gleich zu Beginn nochmals ausdrücklich festgehalten: „Wird der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet, (..)“ Damit ist eine Antragstellung auf Rückübereignung (unabhängig von einer Frist) aber ohnehin auf das Faktum beschränkt, dass das enteignete Grundstück definitiv nicht mehr im Sinne des ursprünglichen Enteignungszwecks verwendet wird.

Der in § 20a Abs 1 dritter Satz BStG zusätzlich dazu vorgesehene Mechanismus – wonach die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen hat, wenn er glaubhaft macht, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder in absehbarer Zeit erfolgen wird – dient als ein im Gesetz bereits angelegtes weiteres Korrektiv.

Verfassungskonform ausgelegt bedeutet dies, dass eine Antragstellung auf Rückübertragung iSd § 20a Abs 1 BStG unmöglich ist, solange der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil für den Enteignungszweck verwendet wird und der Enteigner die in § 20a Abs 1 BStG vorgesehene Glaubhaftmachung erbringen kann. Umgelegt auf den hier zugrunde liegenden Fall, könnte die Enteignerin den

Erfolg eines Antrages auf Rückübertragung unverzüglich damit verhindern, in dem schlichtweg die aufrechte Planung des Bahnhofbaus glaubhaft gemacht wird. Eine Heranziehung einer anderen Norm wäre dafür nicht notwendig. Ist dies – wie hier – aber nicht möglich, weil der Enteignungszweck endgültig weggefallen ist, steht einer Antragstellung (zu Recht) nichts entgegen. Diese Auslegung nimmt sohin (auch) auf eisenbahnrechtliche Bauausführungsfristen hinreichend Bedacht, ohne den Enteigneten schutzlos zu stellen.

Dazu kommt die historische Schaffung bzw. Beibehaltung der hier gegenständlichen Verweisnorm, obwohl dies vom Gesetzgeber geändert hätte werden können. (siehe dazu auch unter Punkt VI.) Dieser hat davon aber offensichtlich bewusst Abstand genommen. Offensichtlich hat er die berechtigte Ansicht vertreten, dass gerade aufgrund der im Hochleistungsstreckenbereich gegebenen oftmals langen Bauausführungsfristen, dem Enteigneten aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Instrument zur Verfügung gestellt werden muss, das – für den Fall einer feststehenden Nicht-Umsetzung des ursprünglichen Enteignungszweckes – diesem das Recht auf (vorzeitige) Antragstellung einer Rückübertragung einräumt. Gerade aufgrund der im Hochleistungsstreckenbereich oftmals vorliegenden ausgedehnten Bauausführungsfristen ist diese Regelung daher, im Gegensatz zur Bestimmung des § 37 EisebEG geboten. Dies ua auch um einen Rechtsbehelf gegen „versteckte“ Enteignungen auf Vorrat zu verhindern. Andernfalls könnte die Enteignerin im hier gegebenen Sachverhalt, trotz Kenntnis von der nicht mehr geplanten Umsetzung des Bahnhofbaus, das Grundstück bis zum Ablauf der Bauausführungsfrist, dh bis 2040, anderwärtig gewinnbringend nutzen ohne, dass der Enteignete eine Möglichkeit hätte dagegen vorzugehen. Diese Auslegung würde dem verfassungsmäßigen Recht auf Eigentum des Enteigneten jedenfalls entgegenstehen.

3. Die Verfassungskonformität des BStG-Systems ist bereits höchstgerichtlich bestätigt

Der Verfassungsgerichtshof hat das dem § 6 Abs 4 HIG zugrundeliegende System des § 20a BStG in VfGH B 1498/02 (VfSlg 17.355/2004) ausdrücklich als verfassungskonform gebilligt – dies sowohl im Lichte des Art 5 StGG, als auch des EGMR Urteils *Sporrong-Lönnroth* (23.9.1983, EuGRZ 1983, 523 ff).

Das System einer Rückübertragungsmöglichkeit nach drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides, unabhängig von Bauausführungsfristen, mit einer siebenjährigen Überlegungsfrist entspricht demnach den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Wenn der Verfassungsgerichtshof das BStG-System als verfassungskonform anerkannt hat und § 6 Abs 4 HIG dieses System auf Hochleistungsstrecken überträgt, kann die bloße Übertragung dieses verfassungskonformen Systems keine neue

Verfassungswidrigkeit begründen. Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes sind daher durch verfassungskonforme Interpretation – nicht durch Aufhebung – auszuräumen.

4. Eventualiter: Fristsetzung für den Gesetzgeber

Sollte der Verfassungsgerichtshof eine Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs 4 HIG feststellen und eine Aufhebung für unausweichlich erachten, wird beantragt, dem Gesetzgeber gemäß Art 140 Abs 5 B-VG eine angemessene Frist zur Erlassung einer verfassungskonformen Neuregelung zu setzen und die Aufhebung nicht sofort in Kraft treten zu lassen. Bis zum Ablauf dieser Frist bliebe § 6 Abs 4 HIG anwendbar und der Rückübereignungsanspruch der mitbeteiligten Partei bestünde fort.

V. Zum Gleichheitsargument der Enteignerin

Die Enteignerin hat in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) geltend gemacht und argumentiert, es sei sachlich nicht gerechtfertigt, bei normalen Eisenbahnen § 37 EisebEG und bei Hochleistungsstrecken § 6 Abs 4 HIG iVm § 20a BStG anzuwenden.

Dieses Argument überzeugt nicht. Der Gleichheitsgrundsatz verbietet nicht jede Differenzierung, sondern nur unsachliche Differenzierungen. Hochleistungsstrecken unterliegen einem eigenen Genehmigungsregime (HIG als *lex specialis*), betreffen typischerweise Großinfrastrukturprojekte mit erhöhtem öffentlichem Interesse und intensivieren Eigentumsgrundrechtseingriffen. Das ist keine Ungleichbehandlung, sondern Ausdruck sachlicher Differenzierung.

Bemerkenswert ist, dass die Enteignerin mit ihrem Gleichheitsargument eine Schlechterstellung des Enteigneten herbeiführen will. Tatsächlich schützt der Gleichheitsgrundsatz aber den Bürger vor staatlicher Willkür – er ist kein Instrument, um Eigentümerschutzrechte zu nivellieren. Würde der Verfassungsgerichtshof dem Argument der Enteignerin folgen, wäre die einzig verfassungskonforme Reaktion eine Angleichung des § 37 EisebEG an den günstigeren Standard des § 6 Abs 4 HIG – nicht umgekehrt.

Die unterschiedliche Behandlung ist überdies sachlich gerechtfertigt durch die bewusste Anlehnung der Hochleistungsstreckenregelung an das Bundesstraßenrecht. Sowohl Hochleistungsstrecken, als auch Bundesstraßen sind Infrastrukturen von besonderer nationaler Bedeutung. Die Gleichstellung beider Regelungsbereiche hinsichtlich der Rückübereignung ist daher systematisch kohärent (vgl. auch VfGH E 1818/2018, wonach unterschiedliche Regelungen für verschiedene Verkehrsträger im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegen).

VI. Zur bewussten gesetzgeberischen Systementscheidung: Gesetzgebungshistorischer Beweis

1. Die Novellierungsgeschichte als entscheidender gesetzgebungshistorischer Beweis

Die Frage, ob die Beibehaltung des Verweises auf § 20a BStG in § 6 Abs 4 HIG nach Schaffung des § 37 EisebEG nF eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung darstellt, lässt sich anhand der Novellierungsgeschichte eindeutig beantworten. Tatsächlich hat der Gesetzgeber im Jahr 2004 das Hochleistungstreckengesetz durch BGBl I Nr 154/2004 novelliert – zu einem Zeitpunkt, als ihm die EisebEG-Novelle 2003 (BGBl I Nr 112/2003) bereits bekannt war und § 37 EisebEG in seiner heutigen Form bereits beschlossen, wenn auch noch nicht in Kraft war. Richtig ist, dass es betreffend Bundesstraßen keine gesetzliche Regelung zu Bauausführungsfristen gibt. Dennoch hat der Gesetzgeber aber § 6 Abs 4 HIG unverändert gelassen und den Verweis auf § 20a BStG beibehalten.

Nach dem in der Gesetzgebungslehre anerkannten Grundsatz gilt: Unterlässt der Gesetzgeber bei der Novellierung eines verwandten Gesetzes die Anpassung eines bestehenden Verweises, obwohl er dazu Gelegenheit hatte und die geänderte Rechtslage kannte, so ist dies als bewusste Entscheidung zu werten, beide Systeme parallel bestehen zu lassen (vgl. LVwG Niederösterreich LVwG-AV-428/004-2023 vom 19. Jänner 2024).

2. Die Gesetzesmaterialien belegen die bewusste Systemwahl

Die Gesetzesmaterialien zum HIG 1989 (GP XVII IA 213/A, AB 873 BlgNR) zeigen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber für die Rückübereignungsregelung das Bundesstraßenrecht „vor Augen“ hatte und bewusst eine verfahrensrechtliche Sonderbestimmung schaffen wollte, die dem Bundesstraßenrecht nachgebildet ist.

Die Materialien zur EisebEG-Novelle 2003 (RV 225 BlgNR 22. GP) belegen ihrerseits, dass die neue Bauausführungsfrist-Koppelung des § 37 EisebEG ausschließlich auf „normale“ Eisenbahnen nach dem EisebEG abzielte. Eine Erstreckung auf Hochleistungstrecken nach dem HIG ist den Materialien nicht zu entnehmen. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass der Gesetzgeber 2003 beide Systeme bewusst getrennt halten wollte.

3. Die Umkehrung des „Absurdität“-Arguments

Die Enteignerin argumentiert, es wäre „absurd“, die nach § 31g EisebEG zwingend vorgeschriebene Bauausführungsfrist bei der Rückübereignung nach § 6 Abs 4 HIG nicht zu berücksichtigen. Dieses Argument ist umzukehren:

Die eigentliche Absurdität bestünde darin, eine Verweisung auf § 20a BStG – eine Norm, die strukturell keine Bauausführungsfristen kennt und nie kannte – so auszulegen, dass sie im Ergebnis eine Wartefrist bis 2040 begründet. Hätte der Gesetzgeber eine Bauausführungsfrist-Koppelung gewollt, hätte er in § 6 Abs 4 HfG auf § 37 EibEG verwiesen. Er hat das nicht getan – weder 1989, noch 1999, noch 2004, obwohl er 2004 ausdrücklich die Gelegenheit hatte. Diese dreifache Bestätigung des BStG-Verweises ist kein Zufall, sondern Ausdruck eines konsistenten und begründeten gesetzgeberischen Willens.

VII. Zur konkreten Situation der beteiligten Partei: Endgültige Teilzweckverfehlung

Unabhängig von der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs 4 HfG ist im vorliegenden Fall entscheidend, dass der Enteignungszweck hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks bereits heute endgültig weggefallen ist:

- Die Eisenbahnstrecke (Tunnel) ist fertiggestellt. Das enteignete Grundstück wird dafür überirdisch nicht (mehr) benötigt.
- Der oberirdische Bahnhof, für dessen Errichtung das Grundstück enteignet wurde, wird nach öffentlichen Aussagen des Projektleiters und der politischen Verantwortungsträger definitiv nicht gebaut.
- Selbst wenn dies noch geplant wäre, wäre dies (laut Experten der Enteignerin) auch technisch faktisch nicht umzusetzen.
- Im Zielnetz 2040 sowie im ÖBB-Rahmenplan und den aktuellen Unternehmensplanungen der Enteignerin sind keine Mittel für die Errichtung des Bahnhofs vorgesehen.

Auffällig ist zudem, dass die Enteignerin in ihren umfangreichen Ausführungen auch nicht behauptet, dass der ursprünglich geplante Bahnhof gebaut werden wird bzw konkrete Pläne einer zeitnahen Umsetzung dazu vorliegen würden. Die Enteignerin kann (und will) die nach § 20a Abs 1 dritter Satz BStG erforderliche Glaubhaftmachung – dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder in absehbarer Zeit erfolgen wird – angesichts der vorliegenden Fakten nicht erbringen. Daran ändert auch die formal noch laufende Bauausführungsfrist bis 2040 nichts: Eine Frist, die nur auf dem Papier existiert und deren Einhaltung von keiner Seite ernsthaft angestrebt wird, kann keinen Eigentumseingriff perpetuieren.

Wenn die Enteignerin aber behaupten würde, den Bahnhof noch bauen zu wollen, wäre die verfassungsrechtliche Bekämpfung des § 6 Abs 4 HfG dazu widersprüchlich. In dem Fall könnte sie sich schlichtweg auf den eignes für derartige Situationen

vorgesehenen Schutztatbestand des § 20a Abs 1 dritter Satz BStG stützen und einen bevorstehenden Bau des Bahnhofs glaubhaft machen.

Wie der Verfassungsgerichtshof in Rz 21 seines Einleitungsbeschlusses selbst ausführt, darf die Frist für die Geltendmachung des Rückübereignungsanspruches grundsätzlich erst mit jenem Zeitpunkt beginnen, in welchem feststeht, dass der als Enteignungsgrund normierte öffentliche Zweck nicht verwirklicht wird. Dieser Zeitpunkt ist im vorliegenden Fall sohin bereits eingetreten. Darin ist eine Verfassungswidrigkeit nicht zu erkennen.

VIII. Zur EMRK-Konformität

Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK schützt das Eigentumsrecht vor unverhältnismäßigen staatlichen Eingriffen. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die dauerhafte Aufrechterhaltung einer Enteignung ohne Realisierung des Enteignungszwecks konventionswidrig (vgl. EGMR, *Motais de Narbonne v. France*, 2.7.2002). Der EGMR hat ausdrücklich festgestellt, dass die fortdauernde Aufrechterhaltung einer Enteignung ohne effektive Realisierung des Enteignungszwecks eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentumsrechts darstellt.

Das dem § 6 Abs 4 HIG zugrundeliegende BStG-System hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 17.355/2004 ausdrücklich als mit Art 1 1. ZPEMRK (Sporrong-Lönnroth) vereinbar anerkannt. Eine Auslegung des § 6 Abs 4 HIG, die dem Enteigneten auch bei endgültig feststehender Teilzweckverfehlung jede Rückübereignungsmöglichkeit bis 2040 verwehrt, würde daher eine an sich unzulässige Enteignung auf Vorrat erlauben und wäre auch mit Art 1 1. ZPEMRK nicht vereinbar. Die verfassungskonforme Auslegung ist damit zugleich die konventionskonforme.

IX. Anträge

Die mitbeteiligte Partei stellt sohin folgende

Anträge:

1. Der Verfassungsgerichtshof möge § 6 Abs 4 HIG im Wege verfassungskonformer Interpretation dahin auslegen, dass der Rückübereignungsanspruch des Enteigneten nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides geltend gemacht werden kann, sofern die Enteignerin nicht glaubhaft machen kann, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den

Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder in absehbarer Zeit erfolgen wird, und § 6 Abs 4 HIG nicht aufheben.

2. *In eventu*: Sollte der Verfassungsgerichtshof § 6 Abs 4 HIG als verfassungswidrig aufheben, möge er dem Gesetzgeber gemäß Art 140 Abs 5 B-VG eine angemessene Frist zur Erlassung einer verfassungskonformen Neuregelung setzen und bestimmen, dass § 6 Abs 4 HIG bis zum Ablauf dieser Frist weiterhin anzuwenden ist.
3. Der Verfassungsgerichtshof möge im Beschwerdeverfahren feststellen, dass der Rückübereignungsanspruch der mitbeteiligten Partei hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks aufgrund der endgültigen Teilzweckverfehlung bereits entstanden ist und die Zurückweisung des Rückübereignungsantrages durch den Landeshauptmann von Steiermark zu Unrecht erfolgte.

Wien, am 27.2.2026

Adolf Egger